

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt _____

Datum
70 - 14 1004/2009
ö f f e n t l i c h

10.02.2009

Verwaltungsvorlage

Betreff

Stelen auf dem Friedhof in Emmerich am Rhein
hier: Stellungnahme zur Ratseingabe des Herrn Splittorf vom 21.11.2008

Beratungsfolge

| | |
|--|------------|
| Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein | 22.01.2009 |
|--|------------|

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt die in der Begründung aufgeführte Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungs-/Beratungsergebnis

| | <small>Vorlagen-Nr</small> | <small>dafür</small> | <small>dagegen</small> | <small>Enthaltungen</small> |
|--------------|----------------------------|----------------------|------------------------|-----------------------------|
| BAKBE | 70 - 14 1004/2009 | | | |

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 21.11.2008 (siehe Anlage 2) an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein wendet sich der Inhaber des Steinmetzbetriebes Grabmale Splittorf gegen die Aufstellung zweier Stelen auf dem städtischen Friedhof. Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.12.2008 dieses Schreiben zur Entscheidung an den Betriebsausschuss der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein verwiesen. Zu den im o.g. Schreiben aufgeführten Vorwürfen nimmt die Betriebsleitung der KBE wie folgt Stellung:

Auf dem alten Teil des städtischen Friedhofes an der Friedenstraße sind im vergangenen Jahr Felder für neue Bestattungsformen entstanden. Im Einzelnen wurde damit weitestgehend das Konzept der Firma Planrat aus Kassel - so wie es im Ausschuss vorgestellt wurde – umgesetzt.

Im Zuge dieser Maßnahme wurde für die neu geschaffene Gemeinschaftsgrabanlage und das Aschestreufeld jeweils eine Stele mit einer Höhe von ca. 1,8 m aufgestellt (siehe Anlage 1). Hierauf können die Hinterbliebenen auf Wunsch kleine Gedenktafeln für die Verstorbenen anbringen, wenn ansonsten die Aufstellung eines entsprechenden Steines zu kostspielig wäre oder sogar untersagt ist, wie auf dem Aschestreufeld.

Wie nach den Vergaberichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein vorgesehen, wurde zu diesem Zweck eine Preisanfrage bei hiesigen Betrieben durchgeführt. Dabei wurde zunächst der Preis für 4 Stelen angefragt. Das Angebot der Firma Erdmann (6.231,08 €) war gegenüber dem der Firma Splittorf (11.721,50 €) das wirtschaftlichere, da keine Qualitätsunterschiede hinsichtlich der Steinsorte feststellbar waren. Letztendlich wurden aus Kostengründen lediglich 2 Stelen zu einem Gesamtpreis von 3.100,00 € (inklusive Aufstellung) angeschafft. Die Kritik des Herrn Splittorf entzündet sich nunmehr in erster Linie an der handwerklichen Ausgestaltung der beiden Stelen, die den Anforderungen seiner Ansicht nach nicht gerecht würden.

Hierzu ist anzumerken, dass mit Blick auf die eigentliche Nutzung und die Kosten zunächst eine künstlerische Ausgestaltung der Stelen seitens der Betriebsleitung nicht beabsichtigt war. Insoweit trifft die Aussage in dem o.g. Schreiben zu, dass es sich hierbei um die Anschaffung von „Standardbauteilen“ handelt. Der preisgünstigste Anbieter erhielt somit zurecht den Auftrag, wie auch Herr Splittorf in seinem Schreiben selber ausführt.

Dem Vorwurf, dass die Stelen „der eigenen Friedhofssatzung widersprechen“ ist entgegen zu halten, dass es sich hierbei um Gemeinschaftsanlagen handelt, die nicht nach den Gestaltungsvorschriften der Satzung zu beurteilen sind. Die Stelen sind Natursteine, die sich auch nach Ansicht der Betriebsleitung sehr wohl in das Gesamtkonzept einfügen.

Auch der Hinweis auf „die fehlende Mitwirkung der auf dem Friedhof tätigen Gewerke“ ist zu widersprechen. Im Vorfeld der im letzten Jahr geänderten Friedhofssatzung ist besonders mit Herrn Splittorf mehrmals gesprochen worden. Als Folge dieser Gespräche wurde u.a. auch die handwerkliche Gestaltung von Grabsteinen in der städtischen Satzung festgeschrieben. Auf diese Weise sollte die Aufstellung von Billigprodukten vermieden werden und das hiesige Steinmetzhandwerk zusätzlich gestärkt werden.

Der Vergleich des konkurrierenden Betriebes – Firma Erdmann – mit einem „Garagenbastelbetrieb“ ist nicht haltbar. Die genannte Firma ist als Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk-Betrieb bei der Handwerkskammer Düsseldorf ordnungsgemäß eingetragen und hat zudem die Berechtigung, Lehrlinge auszubilden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Beauftragung der zwei Stelen aus vergaberechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu beanstanden ist. Dabei entziehen sich gestalterische Aspekte weitestgehend einer neutralen Beurteilung. Die Betriebsleitung wird natürlich weiterhin bemüht sein, auch in Gestaltungsfragen eng mit den ansässigen Steinmetzbetrieben zusammen zu arbeiten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- **Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.**
- **Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes?**

Ja. Kapitel .

Nein

Bürgermeister